

Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen

Aktuelle Entwicklungen

Akad. Vkm Gunther Riedlsperger

Rechtsschutz-Bausteine

- Historische Entwicklung der Deckung bis heute
- Zuordnung zu Rechtsschutz-Bausteinen
- Vertrags-RS
- Schadenersatz-RS
- Stets Verstoßprinzip

Problemfelder

- Versicherungssummen
- Anspruchsobergrenzen
- Kompensandoeinwendungen
- Schadenersatzansprüche gegen Versicherer/Vermittler
 - Privat-RS wohl kein Problem da üblicherweise ohne AOG
 - Firmen-RS gilt vereinbarte AOG, auch wenn für vertragliche Versicherungsstreitigkeiten höhere oder keine AOG vereinbart ist

Problemfelder

- Umdeckung
 - Geltung der „Nachdeckungsbeschränkung“ fraglich
- Hauptthema Zeitlicher Geltungsbereich

Zeitlicher Geltungsbereich

In den übrigen Fällen – insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel 23.2.1. und Artikel 24.2.1.1.) – gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich. Im Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3. und Artikel 18.2.3.) ist bei mehreren Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung unmittelbar auslöst.

Zeitlicher Geltungsbereich

Versicherungsfälle gem. Artikel 2.1., die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungs-schutzes eingetreten sind, deren behauptete Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der behaupteten Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.

Zeitlicher Geltungsbereich

- Insbesondere bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsleistungen äußerst problematisch
- Meist wohl keine Deckungsprobleme:
 - Ablehnung wegen §61 oder §152 VersVG
 - Verletzung sekundärer Obliegenheiten
 - Verjährung der Versicherungsleistung

Zeitlicher Geltungsbereich

- Jedoch Deckungsprobleme insbesondere bei:
 - Verletzung vorvertragliche Anzeigepflichten
 - Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Obliegenheiten (auch schlichte Obliegenheiten)
 - Ausschlussstatbeständen die in die Vergangenheit wirken
 - Rücktritt vom Vertrag durch Versicherer

Zeitlicher Geltungsbereich

- Berechtigtes Interesse des Versicherers, Zweckabschlüsse zu vermeiden
- Berechtigtes Interesse des Versicherungsnehmers, Deckung zu genießen, wenn es sich um keinen Zweckabschluss gehandelt hat
- Auswirkungen auf die Prämie durchaus in Ordnung

Lösungsansätze

- Weitergeltung des Verstoßprinzips jedoch „Vordeckungsvereinbarung“
 - In Abänderung und Ergänzung zu Art. 2.3. ARB gilt als vereinbart:

Ist dem Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages von einem möglichen Verstoß im Sinne des Artikel 2.3. ARB nichts bekannt (eventuell auch konnte ihm davon nichts bekannt sein) besteht Versicherungsschutz.

Sublimit?

Begrenzung der Anzahl der Vordeckungsfälle?

Höherer Selbstbehalt?

Lösungsansätze

- Vereinbarung des Ereignisprinzips für die Geltendmachung von Versicherungsleistungen:

In Abänderung des Art. 7, Pkt. 1.12 ARB sowie in Ergänzung der Art. 17, Pkt. 2.4. ARB umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auf die Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen als Bezugsberechtigte von Personenversicherungsverträgen.

Im Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz für betrieblich genutzte Fahrzeuge gilt keine Streitwertobergrenze. Die Kosten werden jedoch maximal auf einer Bemessungsgrundlage von EUR Unter Geltung aller anderen Bestimmungen des Vertrages übernommen.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Rechtsschutzversicherungsverträgen mit dem eigenen Rechtsschutzversicherer (oder gegen das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen).

Für die Festlegung des Versicherungsfalles und des Zeitpunkts des Versicherungsfalles gilt grundsätzlich Art. 2.3. ARB (Verstoßlösung).

Bei Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Leistungssachen gilt für die Festlegung des Versicherungsfalles und des Zeitpunkts des Versicherungsfalles jedoch Art. 2.1. ARB (Ereignislösung).

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Lösungsansätze

- Streichung der Vorerstreckungsklausel
- Somit „Korrektur“ der nicht versicherungsnehmerfreundlichen Rechtssprechung des OGH im Vergleich zum BGH
- „Artikel 3.2. ARB gilt als gestrichen“

Schöne Tage in Velden!

